

**16478/AB****vom 23.01.2024 zu 17002/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

**= Bundesministerium**  
**Klimaschutz, Umwelt,**  
**Energie, Mobilität,**  
**Innovation und Technologie**

**Leonore Gewessler, BA**  
**Bundesministerin**

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.845.910

. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. November 2023 unter der Nr. 17002/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Pensionierungen bei den ÖBB 2022 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich das Pensionssystem der ÖBB in den vergangenen Jahren drastisch geändert hat. Die Angleichung an die Werte des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erfolgt in großen Schritten.

Weiters wurden die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt. Das Pensionsantrittsalter steigt und Altersteilzeitmodelle werden gelebt.

Das alte ÖBB-Pensionsrecht kommt nur noch für Mitarbeiter:innen zur Anwendung, die vor dem 01. Jänner 1995 eingetreten sind. Aufgrund dieser Umstellung sind die Beiträge der ÖBB-Mitarbeiter:innen ins ASVG-System massiv gestiegen, da alle Neueintritte nun seit mehr als einem Vierteljahrhundert ins ASVG-System einzahlen.

#### Zu Frage 1:

- ÖBB-Pensionsrecht neu (ASVG):
  - a. Wie viele Pensionierungen hat es im Jahr 2022 gegeben? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
  - b. Wie hoch war das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei Pensionierungen im Jahr 2022? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
  - c. Wie hoch war die durchschnittliche Pension im Jahr 2022? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)

- d. Wenn keine Informationen dazu vorliegen: Wieso wurde der entsprechende Pensionsversicherungsträger nicht dazu befragt?

Seitens meines Ministeriums wurde zu Ihrer parlamentarischen Anfrage eine Stellungnahme der ÖBB eingeholt. Im ÖBB-Konzern liegen jedoch nur die Detailinformationen zu den Ruhestandsversetzungen von ÖBB-Beamten:innen vor. Bei diesen geht das Dienstverhältnis von einem Aktivdienst- in ein Ruhestandsverhältnis über. Somit kennen die ÖBB den genauen Grund der Ruhestandsversetzung und betreuen diese Personen auch pensionsseitig weiter. Bei ASVG-Versicherten ist dies jedoch nicht der Fall. Hier gibt es weder eine Ruhestandsversetzung, noch werden diese Personen seitens ÖBB pensionsseitig weiter betreut, da hierfür die BVAEB oder ein anderer Pensionsversicherungsträger zuständig ist. Daher verfügen die ÖBB – wie jede:r ander:e Arbeitgeber:in in Österreich auch – über keine umfassende „Pensionsstatistik“ der Gesamtheit ihrer Mitarbeiter:innen. Diese Daten können nur über den Pensionsversicherungsträger valide abgefragt werden. Im Zusammenhang mit den selbstverwalteten Pensionsversicherungsträgern gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ergibt sich jedoch keine Zuständigkeit meines Ressorts.

Zu Frage 2:

➤ ÖBB Pensionsrecht alt (Beamtenpensionen):

- Wie viele Pensionierungen hat es im Jahr 2022 gegeben? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
- Wie hoch war das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei Pensionierungen im Jahr 2022? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
- Wie hoch war die durchschnittliche Pension im Jahr 2022? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)

<b>Pensionierungen im Jahr 2022</b>	
altersbedingt	1.128
krankheitsbedingt	298
organisatorisch bedingt	0
gesamt	1.426

<b>durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei Pensionierungen im Jahr 2022</b>	
altersbedingt	61,24
krankheitsbedingt	56,53
organisatorisch bedingt	0
gesamt	60,26

<b>durchschnittliche Pension im Jahr 2022</b>	
altersbedingt	€ 3.313,49

krankheitsbedingt	€ 2.536,87
organisatorisch bedingt	€ 0,00
gesamt	€ 3.151,19

Zu Frage 3:

- Wie hoch war die Gesamtzahl der ÖBB-Beamtenpensionen im Jahr 2022? (mit und ohne Hinterbliebenenpensionen)

mit Hinterbliebenenpensionen	59.480
ohne Hinterbliebenenpensionen	40.742

Zu Frage 4:

- Wie hoch war der ÖBB-Beamtenpensionsaufwand im Jahr 2022?
- Pensionsaufwände ohne Hinterbliebenenpensionen?
  - Pensionsaufwände für Hinterbliebenenpensionen?
  - Einnahmen?
    - „Dienstgeber-Pensionsbeitrag der ÖBB“?
    - „Pensionsbeitrag und Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Bundesbahnbeamten und –beamten“?
    - „Pensionssicherungsbeitrag der Bundesbahn-Pensionistinnen und –Pensionisten“?

Pensionsaufwände ohne Hinterbliebenenpensionen	€ 1.705,45 Mio.
Pensionsaufwände für Hinterbliebenenpensionen	€ 411,62 Mio.

Einnahmen	
Dienstgeber-Pensionsbeitrag der ÖBB	€ 123,30 Mio.
Pensionsbeitrag und Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Bundesbahnbeamten und –beamten	€ 118,00 Mio.
Pensionssicherungsbeitrag der Bundesbahn-Pensionistinnen und –Pensionisten	€ 86,20 Mio.

Zu Frage 5:

- Bis wann planen Sie dem Nationalrat eine Regierungsvorlage entsprechend der Rechnungshofempfehlungen vorzulegen, um den steigenden ÖBB-Pensionsaufwand zu reduzieren?

Um den Grundstein für eine wirtschaftlich nachhaltige Unternehmensentwicklung der ÖBB zu legen, wurden zeitgerecht grundlegende Umstellungen im Dienstrecht der ÖBB und darauf aufbauend im ÖBB-Pensionssystem vorgenommen: Für alle Mitarbeiter:innen der ÖBB, die seit 1995 in den Dienststand der ÖBB aufgenommen wurden und in Zukunft aufgenommen werden, gilt nunmehr das dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) folgende Pensionsrecht. Definitivstellungen von ÖBB-Mitarbeiter:innen waren nur für Aufnahmen vor 1995 möglich und werden daher längst nicht mehr vorgenommen.

Für jene definitiv gestellten Bundesbahnbeamt:innen, die vor dem Jahr 1995 in den Dienststand der ÖBB aufgenommen wurden, wurde seitens des österreichischen Gesetzgebers im Pensionsrecht der ÖBB ein Übergangsrecht geschaffen, wobei im Zeitverlauf alle Pensions-harmonisierungsschritte auch in diesem Pensionsrecht umgesetzt wurden. Dieses Übergangs-recht stellt nunmehr ein Auslaufmodell dar. Vor dem Hintergrund der Reformschritte vergan-gener Jahre und wirksam ergriffener Maßnahmen, um ältere Mitarbeiter:innen verstärkt in Beschäftigung zu halten und die Antrittsalter zu erhöhen sowie unter Verweis auf das Ver-trauenschutzprinzip und eine potenziell damit einhergehende verfassungsrechtliche Unzuläs-sigkeit weiterer pensionsrechtlicher Eingriffe sind derzeit keine Änderungen zu dem seitens des Gesetzgebers in der vorliegenden Form festgelegten Übergangsrecht vorgesehen.

Leonore Gewessler, BA

